



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.5038.02

ED/P095038
Basel, 18. Februar 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 17. Februar 2009

Interpellation Nr. 3 Eduard Rutschmann betreffend Schulinspektion: Alterslimite für die Mitglieder

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 4. Februar 2009)

„Die Neuwahlen in die Schulinspektionen durch den Regierungsrat werden durch eine Alterslimite für die von den Parteien zu meldenden Bewerber behindert. Bewerber, welche während der Amtsperiode das 70. Altersjahr überschreiten, sollen gemäss einem Regierungsratsbeschluss dem Regierungsrat nicht zur Wahl vorgeschlagen werden. (Regierungsratsbeschluss vom 27.03.2001)

Schulinspektionsmitglieder müssen aber jeder Altersschicht angehören, die in der Kindererziehung und Betreuung von Schulkindern mitwirken. Dazu gehört zweifellos auch die Grosselterngeneration. Grosseltern leisten sogar ganz besonders wichtige Mitarbeit, weil sie in vielen Fällen ihre Enkel mit ihrer grossen Lebenserfahrung als Eltern und Grosseltern nicht nur beaufsichtigen, sondern miterziehen. Besondere Bedeutung hat dies für Schulkinder, deren beide Elternteile arbeiten müssen und die Erziehung und Betreuung bei den Grosseltern liegt.

Mitglieder der Schulinspektion im fortgeschrittenen Alter bringen in das Inspektionsgremium wertvolle Erfahrungen aus einem langen und häufig schon erfolgreich abgeschlossenen Berufsleben ein. Sie schöpfen aus den Erfahrungen mit der Erziehung ihrer Kinder, den jungen Eltern der jetzigen Schulkinder und vermögen Überlegungen in die Schulinspektion mit einzubringen.

Eine Alterslimite gemäss Regierungsratsbeschluss stellt eine Diskriminierung einer ganzen Generation dar.

Ich ersuche den Regierungsrat mir die nachfolgend aufgeführten Fragen zu beantworten:

1. Warum wurde diese Alterslimite eingeführt?
2. Welcher Art waren eventuelle negative Erfahrungen mit über 70-jährigen Inspektionsmitgliedern?
3. Warum wurde die Alterslimite genau auf 70 Jahre gelegt?
4. Warum will der Regierungsrat auf die oben erwähnten Erfahrungen verzichten?
5. Ist der Regierungsrat bereit, diesen Beschluss für die Alterslimite aufzuheben?

Eduard Rutschmann“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Aktuelle Situation und rechtliche Grundlagen

Die vom Interpellanten kritisierte Regelung der Alterslimite gilt nicht ausschliesslich für Schulinspektionen. Sie ist in der Verordnung zum Personalgesetz festgelegt und gründet auf einen Beschluss des Regierungsrates vom 17. Mai 1950. Sie gilt für alle Kommissionen.

Der Grundsatz wurde hernach regelmässig im Zusammenhang mit der Neubesetzung der Kommissionen kommuniziert. So zum Beispiel auch im vom Interpellanten genannten RRB aus dem Jahr 2001 (Personen, welche innerhalb der Amtsperiode das 70. Altersjahr überschreiten, sind dem Regierungsrat nicht zur Wahl vorzuschlagen.). Letztmals wurde der Grundsatz mit RRB vom 28. Oktober 2008 bekräftigt, wiederum im Zusammenhang mit der Neubesetzung der Kommissionen.

Ihre Rechtsgrundlage findet die entsprechende Regelung in § 6 der Verordnung zum Personalgesetz (SG 162.110), wonach Inhaberinnen und Inhaber eines Nebenamtes spätestens auf das Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden, aus dem Amt ausscheiden.

Diese Regelung gilt nicht nur für die Schulinspektionen, sondern für alle Kommissionen und Inspektionen, weshalb die aufgeworfene Fragestellung nicht isoliert betrachtet und beantwortet werden kann.

Gesellschaftspolitischer Wandel

Die mit der Interpellation aufgeworfenen Fragestellungen sind von grosser gesellschaftspolitischer Bedeutung und Aktualität. Die Thematik der Alterslimiten war mehrfach Gegenstand politischer Vorstösse, juristischer Auseinandersetzungen und wissenschaftlicher Studien. Alterslimiten im Zusammenhang mit der Wählbarkeit in Kommissionen sind im „Bericht des Bundesrats über Altersschranken auf kantonaler und kommunaler Ebene für Mitglieder der Exekutive und der Legislative“ vom 21. April 2004 untersucht worden. Der Bundesrat führt darin aus, dass im Licht des Diskriminierungsverbots eine ungleiche Behandlung wegen des Alters nur zulässig sei, wenn sie ein legitimes Ziel verfolgt sowie geeignet, erforderlich und zumutbar ist, also den gängigen Kriterien für eine Grundrechtsbeschränkung genügt. Gesellschafts- und rechtspolitisch erweisen sich Altersschranken als unnötig und untauglich.

Auch die Tatsache, dass die Lebenserwartung zwischen der Einführung der Regelung 1950 und heute auf 80 Jahre gestiegen ist, muss bei der Beurteilung von Alterslimiten mitbeachtet werden.

Hinzu kommt ferner, dass ein Milizsystem von der Bereitschaft aller lebt, Aufgaben für das Gemeinwesen zu übernehmen. Mit der Pensionierung fällt einer der wichtigsten Gründe solche Aufgaben nicht zu übernehmen - der Zeitmangel - weg.

In seinem Bericht erachtet der Bundesrat Altersschranken generell als untaugliches Auswahlkriterium und spricht sich generell gegen Altersschranken aus.

Die in der Interpellation aufgeführten Fragen lassen sich wie folgt beantworten:

1. Warum wurde diese Alterslimite eingeführt?

Die Alterslimite wurde bereits 1950 eingeführt und ist im Lichte der damaligen Verhältnisse zu betrachten. Die zwischenzeitlich stark gestiegene Lebenserwartung rechtfertigt eine neue Betrachtung des Themas.

2. Welcher Art waren eventuelle negative Erfahrungen mit über 70-jährigen Inspektionsmitgliedern?

Der Regierungsratsbeschluss auf den die Einführung der Regelung zurückgeht, gibt hierzu keine Auskunft.

3. Warum wurde die Alterslimite genau auf 70 Jahre gelegt?

Auch diese Frage lässt sich aufgrund des Regierungsratsbeschlusses, auf den die Einführung der Regelung zurückgeht, nicht beantworten.

4. Warum will der Regierungsrat auf die oben erwähnten Erfahrungen verzichten?

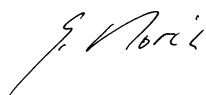
Der Regierungsrat schätzt und anerkennt die sehr wertvolle Mitwirkung von zum Beispiel Grosseltern bei der Betreuung von Kindern- und Jugendlichen. Die grosselterliche Mitwirkung ist aus verschiedenen Perspektiven bedeutungsvoll. Einerseits können Grosseltern wertvolle Erfahrungen und Wissen mit ihren Enkelkindern teilen. Andererseits leisten Sie einen wichtigen Betreuungsbeitrag.

Die von Grosseltern bei der Betreuung und Erziehung Ihrer Kinder und Enkel gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse können gewinnbringend in die Inspektionsarbeit einfließen.

5. Ist der Regierungsrat bereit, diesen Beschluss für die Alterslimite aufzuheben?

Der Regierungsrat schiesst nicht aus, diese Regelung gelegentlich zu prüfen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin